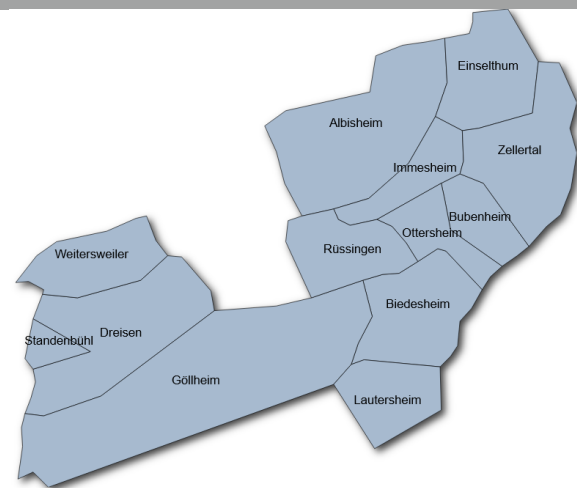


VERBANDSGEMEINDE GÖLLHEIM



Quelle: www.infthek.statistik.rlp.de

ÄNDERUNG DER 3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS „REGENERATIVE ENERGIE“

Sachlicher Teilflächennutzungsplan
Regenerative Energien

BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT
Verfahren gem. §§3 Abs.1 und 4 Abs.1 BauGB

Vorentwurf
Stand: 10.06.2020



STADTPLANUNG +
ARCHITEKTUR
FISCHER

Mittelstraße 16
68169 Mannheim
t +49 (0)621 58 67 48 -60
kontakt@stadtplanungfischer.de
www.stadtplanungfischer.de

VERFAHRENSABLAUF

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs.1 BauGB) _____

Öffentliche Bekanntmachung _____

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)
(Planauslegung) _____

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB) _____

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB) _____

Inkrafttreten _____

Erstellt von:



Mittelstraße 16
68169 Mannheim
t +49 (0)621 58 67 48 -60
kontakt@stadtplanungfischer.de
www.stadtplanungfischer.de

INHALTSVERZEICHNIS

Begründung

I	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
II	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
III	ÜBERGEORDNETE PLANUNGSVORGABEN.....	3
1.	Raumordnerische und sonstige planerische Vorgaben.....	3
2.	Landesentwicklungsprogramm IV.....	3
3.	Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz	4
A.	Energieversorgung durch Windkraftanlagen	4
B.	Energieversorgung durch Solaranlagen	5
1.	Anlass und Planungsziel.....	5
2.	Räumlicher Geltungsbereich und dessen Umfeld	6
3.	Geänderte Darstellung.....	6
4.	Schutzgebiete	8
4.1	Naturschutzrechtliche Schutzgebiete	8
4.2	Wasserschutzrechtliche Schutzgebiete.....	8
4.3	Denkmalschutz	8
4.4	Verkehr und Immissionsschutz.....	8
4.5	Artenschutz.....	8
4.6	Ver- und Entsorgung	8
4.7	Altlasten	8
IV	Darstellung der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter	9
1.	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit	9
2.	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	9
3.	Schutzgut Natura 2000 Gebiete	9
4.	Schutzgut Fläche und Boden.....	9
5.	Schutzgut Wasser.....	9
6.	Schutzgut Luft und Klima	9
7.	Schutzgut Landschaft	9
8.	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	10

I	Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung gem. Pkt. 1a Anlage zu § 2a BauGB 11	
II	In einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind gem. Pkt. 1b der Anlage zu § 2a BauGB.....	12
1.	Landschaftsplan.....	12
2.	Landespflegerische Kartierungen und Schutzgebiete	12
III	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Pkt. 2 der Anlage zu § 2a BauGB	12
1.	Landschaftsbild	12
2.	Erholung.....	12
3.	Boden.....	13
4.	Wasser	13
5.	Arten und Biotope	13
6.	Klima und Luft	13
7.	Verkehr und Erschließung	13
8.	Kultur- und Sachgüter	13
9.	Mensch	13
IV	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen gemäß Punkt 2 c der Anlage zu § 21 BauGB	14
V	Zusammenfassung	14
C.	Energieversorgung durch Biogasanlagen	15
1.	Anlass und Planungsziel.....	15
2.	Räumlicher Geltungsbereich und dessen Umfeld	15
3.	Geänderte Darstellung.....	16
4.	Schutzgebiete	17
4.1	Naturschutzrechtliche Schutzgebiete	17
4.2	Wasserschutzrechtliche Schutzgebiete.....	17
4.3	Denkmalschutz	18
4.4	Verkehr und Immissionsschutz.....	18
4.5	Artenschutz.....	18
4.6	Ver- und Entsorgung	18
4.7	Altlasten	18
VI	Darstellung der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter	19

1.	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit	19
2.	Schutzgut Tiere, Pfalzen und biologische Vielfalt.....	19
3.	Schutzgut Natura 2000 Gebiete	19
4.	Schutzgut Fläche und Boden.....	19
5.	Schutzgut Wasser.....	19
6.	Schutzgut Luft und Klima	19
7.	Schutzgut Landschaft	19
8.	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	19
VII	Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung gem. Pkt. 1a Anlage zu § 2a BauGB 20	
VIII	In einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind gem. Pkt. 1b der Anlage zu § 2a BauGB.....	20
1.	Landschaftsplan.....	20
2.	Landespflegerische Kartierungen und Schutzgebiete	21
IX	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Pkt. 2 der Anlage zu § 2a BauGB	21
1.	Landschaftsbild	21
2.	Erholung.....	21
3.	Boden.....	21
4.	Wasser	22
5.	Arten und Biotope	22
6.	Klima und Luft	22
7.	Verkehr und Erschließung	22
8.	Kultur- und Sachgüter	22
9.	Mensch	22
X	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen gemäß Punkt 2 c der Anlage zu § 21 BauGB.....	23
XI	Zusammenfassung	23
XII	Anlagen zur Begründung	24

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	LEP IV – Daseinsvorsorge (Zentrale Orte, Mittelbereiche und mittelzentrale Verbünde).....	4
Abb. 2	Ausschnitt des rechtskräftigen Flächennutzungsplans vom 11.11.2013 mit Lage der geplanten Sonderbaufläche „Photovoltaik“	6
Abb. 3	Ausschnitt des Flächennutzungsplans mit Sonderbaufläche Photovoltaik	7
Abb. 4	Ausschnitt des Flächennutzungsplans mit Lage der Biogasanlage nördlich Albisheim (Pfrimm) .	16
Abb. 5	Ausschnitt des Flächennutzungsplans mit Plangebiet ohne Biogasanlage	17

BEGRÜNDUNG

I ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Zur Regelung der Flächen für regenerativen Energien im Bereich der Verbandsgemeinde Göllheim wurde eine 3. Änderung des Flächennutzungsplans (aus dem Jahr 2000) aufgestellt. Dieser Flächennutzungsplan wurde als **sachlicher Teilflächennutzungsplan „Regenerative Energien“** bearbeitet, mit dem Ziel, die Sicherstellung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung gemäß den raumordnerischen und klimapolitischen Zielen von Bund und Ländern zu gewährleisten.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan regelt den Bereich „Regenerativen Energien“ auf der Gemarkung der Verbandsgemeinde Göllheim. Durch den Plan wird die privilegierte Zulässigkeit von Anlagen für Windkraft, Solar und Biogas im Außenbereich auf die im FNP dargestellten Sonderbauflächen beschränkt.

Bei der jetzt anstehenden 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit dem Zieljahr 2030 der VG Göllheim wurde im Rahmen der nachrichtlichen Übernahmen der Flächen für regenerative Energien die im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Regenerative Energien“ vorhandenen Regelungen überprüft. Dabei wird grundsätzlich an den damaligen Zielen der zur Regelung der Flächen für Windkraft, Solarenergie und Biogas festgehalten. Der seinerzeit sachliche Teilflächennutzungsplan soll weiterhin mit separat gelten. Lediglich in zwei Punkten erfolgen Änderungen. So soll von der Darstellung des Sondergebietes für eine Biogasanlage auf der Gemarkung Albisheim abgewichen werden sowie eine neue Sonderbaufläche Photovoltaik im Gewerbegebiet „Niederbusch“ in Göllheim entstehen.

II RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Dem Flächennutzungsplan der VG Göllheim „Regenerative Energien“ liegt das Energiekonzept der im Jahr 2010 von der Bundesregierung formulierten Leitlinien für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung im Rahmen einer bis 2050 reichenden Gesamtstrategie¹ zugrunde.

Auch auf Länderebene wurden entsprechende energiepolitische Ziele formuliert. So sollen zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele der Landesregierung bis zum Jahr 2030 bilanziell 100% des Strombedarfs aus Erneuerbaren Energien gedeckt werden. Im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz (ROP IV) wird somit eine Nutzung Windenergie und anderer regenerativen Energien als Grundsatz bzw. Ziel der Raumordnung vorgegeben. Zu der Fläche liegt eine positiv entschiedene Zielabweichung vom 08.02.2011 vor. Der Rücktritt von der Planung erfolgt aufgrund des Rückzugs des Betreibers und der mangelnden Nachfrage nach Biogasanlagen in dem Gebiet.

Mit der Aufstellung des 3. Änderung des Flächennutzungsplans (2000) der VG Göllheim „Regenerative Energien“ wurde zur Sicherstellung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung als sachlicher Teilflächennutzungsplan aufgestellt, um diese klimapolitische und raumordnerische Zielsetzung zu unterstützen. Er wurde am 11.11.2013 von der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion in Neustadt an der Weinstraße genehmigt und durch die Bekanntmachung vom 03.12.2013 rechtswirksam.

Dieser sachliche Teilflächennutzungsplan wurde als eigenständiges Planungsinstrument, welches zur Steuerung der geplanten Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 BauGB dient, aufgestellt. Dadurch wird die privilegierte Zulässigkeit von Anlagen für Windkraft, Solar und Biogas im Außenbereich auf die im FNP ausgewiesenen Flächen beschränkt. Biogasanlagen sind hierbei in Sonderbauflächen „Biogasanlagen“ gem. § 35 Abs. 1. Nr. 3 zulässig.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan ist separat vom bisherigen FNP (2000) und von der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit dem Zieljahr 2030 anzuwenden. Die Sonderbauflächen für die regenerativen Energien werden lediglich nachrichtlich in die aktuell laufende 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes übernommen.

Der FNP besitzt generell als vorbereitender Bauleitplan keine unmittelbare Rechtsgültigkeit für den Bürger; ebenso eröffnet er keine Rechts- und Entschädigungsansprüche, wie sie z. B. aufgrund von Bebauungsplanfestsetzungen entstehen oder hergeleitet werden können. Allerdings entfaltet der sachliche Teilflächennutzungsplan eine direkte Rechtswirkung für privilegierte Außenbereichsvorhaben, sofern eine Steuerung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 (Ausschlusswirkung) erfolgt. Ein FNP mit Ausschlusswirkung ist hinsichtlich der Bindungswirkung

¹ Vgl. https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/energiekonzept-2010.pdf?__blob=publicationFile&v=5

mit einem Bebauungsplan vergleichbar.² Die Darstellungen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 sind (Ausschlusswirkung) der Normenkontrolle zugänglich, was für alle übrigen Inhalte des FNP nicht gilt.

Der bestehende Teilflächennutzungsplan „Regenerative Energien“ behält weiterhin seine Gültigkeit. Er wird einerseits in Punkt C 3 „Änderung 2 in der Ortsgemeinde Albisheim“ betreffend des Standortes für eine geplante Biogasanlage geändert. Die Sonderfläche für die Biogasanlage wird nicht weiterverfolgt und künftig nicht mehr dargestellt werden, die Privilegierung für eine Biogasanlage entfällt damit. Andererseits wird Punkt B „Energieversorgung durch Solaranlagen“ um eine Sonderbaufläche für Photovoltaik in Göllheim ergänzt.

III ÜBERGEORDNETE PLANUNGSVORGABEN

1. Raumordnerische und sonstige planerische Vorgaben

Im System der räumlichen Gesamtplanung hat sich die kommunale Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Eine Verfeinerung und Ausdifferenzierung der Ziele der Raumordnung ist zwar möglich, ihre Überwindung im Rahmen der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB allerdings nicht. Auf Landesebene sind diese Ziele im Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) vom 24.11.2008 verankert, auf der regionalen Ebene im Regionalplan Raumordnungsplan Westpfalz III (ROP Westpfalz III) von 2004, der 2012 als ROP Westpfalz IV rechtsverbindlich fortgeschrieben wurde. Darüber hinaus sind bestehende und geplante überörtliche Planungen, Fachplanungen und sonstige rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen und gegebenenfalls in die Abwägung einzustellen.

2. Landesentwicklungsprogramm IV

Nach dem LEP IV gehört die die Verbandsgemeinde Göllheim der Siedlungsstruktureinheit „Ländlicher Raum“ an.

Das nächste Oberzentrum ist Kaiserslautern, in unmittelbarer Nähe liegen auch die Mittelzentren Eisenberg (Pfalz), Kirchheimbolanden und Rockenhausen.

Mit dem Planvorhaben werden keine Zielvorgaben der Landesplanung berührt.

² Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, Stephan Gatz, 2. Auflage., vhw-Verlag, S. 215, Rn 528

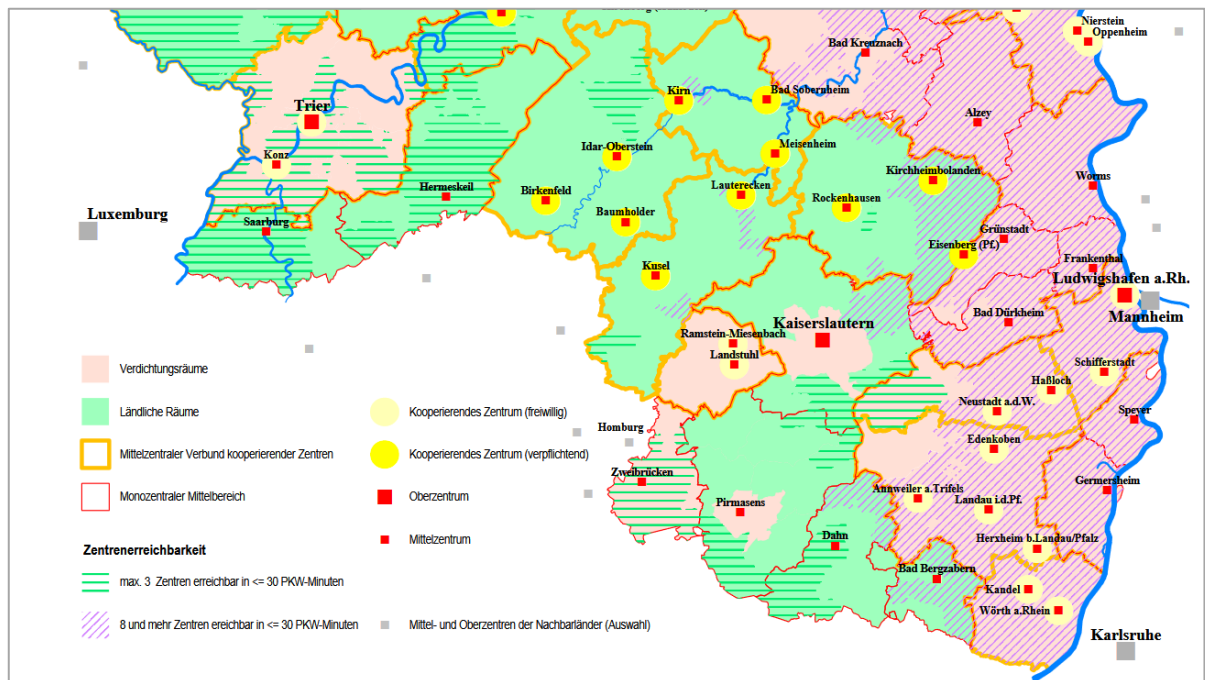


Abb. 1 LEP IV – Daseinsvorsorge (Zentrale Orte, Mittelbereiche und mittelzentrale Verbünde)

3. Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz

Im einheitlichen Regionalplan ist Göllheim als Hauptort der VG Göllheim als Grundzentrum ausgewiesen. Das nächste Mittelzentrum ist Kirchheimbolanden, Kreisstadt des Donnersbergkreises, zu dem die VG Göllheim gehört.

Das Plangebiet war im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz 2004 als Vorranggebiet der Landwirtschaft (Z28) ausgewiesen. Die Änderung, d.h. die Darstellung als landwirtschaftliche Fläche, stimmt daher mit den Zielen der Raumordnung überein. Ein nach § 10 LPlG RLP entschiedenes Abweichungsverfahren, in dem einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung entsprochen wurde, ist mit der Planänderung obsolet.

Auch die Vorbehaltsdarstellungen für – Vorbehaltsfläche Regionaler Biotopverbund (G16) und Vorbehaltsfläche Erholung und Tourismus (G25) – sind mit der Planänderung zu vereinbaren.

Das Planvorhaben lässt sich somit mit den Zielvorgaben der Regionalplanung vereinbaren.

A. Energieversorgung durch Windkraftanlagen

Bei der Energieversorgung durch Windkraftanlagen gelten weiterhin die Vorgaben der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Göllheim „Regenerative Energien“

B. Energieversorgung durch Solaranlagen

1. Anlass und Planungsziel

Im Rahmen der Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans „Regenerative Energien“ ergibt sich innerhalb der Energieversorgung durch Solaranlage eine Ergänzung im Bereich der Ortsgemeinde Göllheim hinsichtlich einer zusätzlichen Sonderbaufläche für Photovoltaik.

Innerhalb der aktuellen Änderung des Bebauungsplans „Niederbusch“ werden die nördlich der Raiffeisenstraße befindlichen Grundstücke als Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen. Grund dafür ist das nördlich an diese Grundstücke angrenzende Zementwerk „Dyckerhoff. So grenzen an die umzuwandelnden Grundstücke eine SO₂ Anlage nach Seveso-III-Richtlinie an. Zur Begrenzung von Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen fordert Artikel 12 der Seveso-III-Richtlinie³ „angemessene Abstände“ zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten im Sinne der Richtlinie mit den Mitteln der Raum- und Flächenplanung langfristig sicherzustellen.

Die nationale Umsetzung erfolgt durch § 50 BImSchG. Gemäß § 50 BImSchG⁴ sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen innerhalb eines Bebauungsgebietes einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereiche hervorgerufene Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude etc. so weit wie möglich vermieden werden.

Das im Artikel 2, Satz 2 der Seveso-III-Richtlinie formulierte Abstandsgebot fordert, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass „langfristig dem Erfordernis Rechnung getragen wird, dass zwischen den unter die Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und

- Wohngebieten,
- Öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten,
- Wichtigen Verkehrswegen (soweit möglich),
- Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits

Ein angemessener Abstand gewahrt bleibt und dass bei bestehenden Betrieben zusätzliche technische Maßnahmen nach Artikel 5 ergriffen werden, damit es zu keiner Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung kommt.

³ Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen vom 04. Juli 2012 (Seveso-III-Richtlinie), ABI EU L 197/1 vom 24.07.2012.

⁴ BImSchG in der Fassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865.

Um einen angemessenen Sicherheitsabstand zur Anlage zu gewährleisten, soll nun eine Sonderbaufläche für Photovoltaik auf einer bisher als Gewerbegebiet festgesetzten Fläche ausgewiesen werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich und dessen Umfeld

Das betreffende Plangebiet befindet sich im Gewerbegebiet „Niederbusch“ in der Ortsgemeinde Göllheim. Folglich existiert für diesen Bereich schon Baurecht. Es ist bereits als Gewerbefläche ausgewiesen, allerdings bis heute noch unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Das Areal der Flächennutzungsplanänderung weist eine Größe von etwa 2,5 ha auf.

Das Plangebiet für die geplante Fläche für Photovoltaik ist im untenstehenden Ausschnitt aus dem **Flächennutzungsplan** (2000) der VG Göllheim dargestellt.

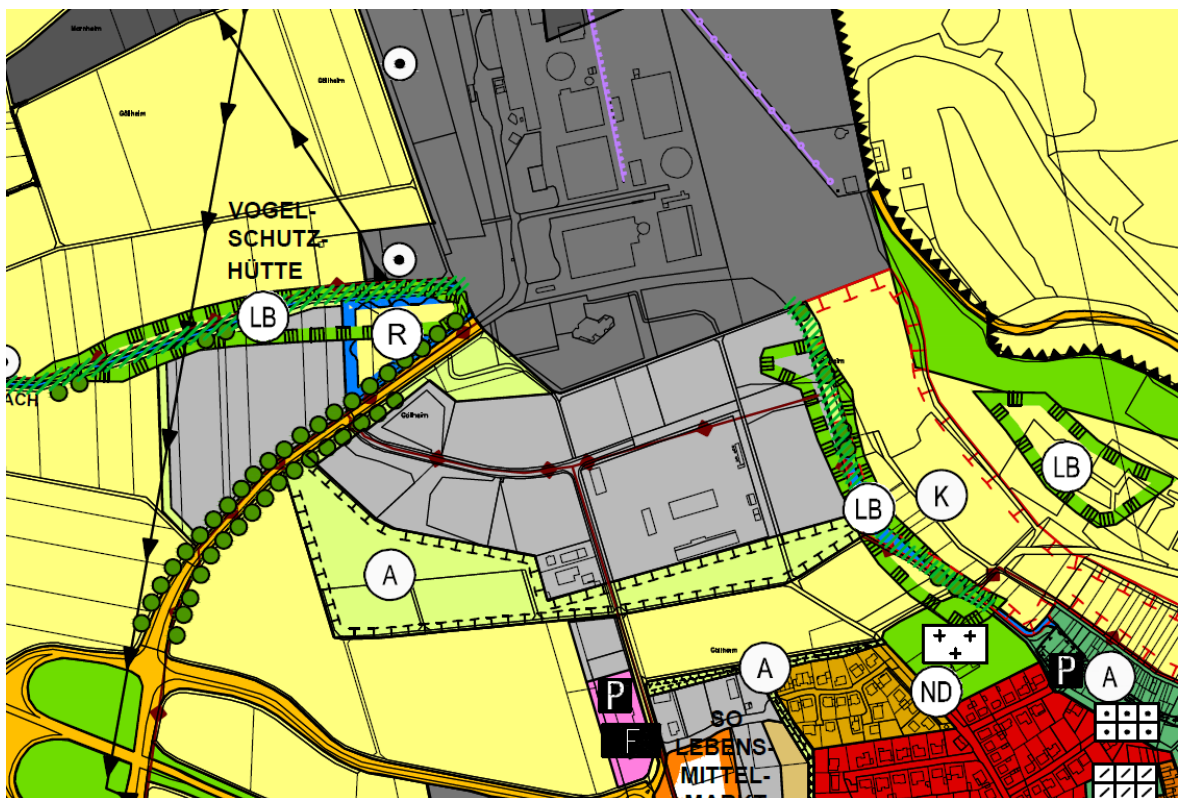


Abb. 2 Ausschnitt des rechtskräftigen Flächennutzungsplans vom 11.11.2013 mit Lage der geplanten Sonderbaufläche „Photovoltaik“

3. Geänderte Darstellung

Die 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans „Regenerative Energien“ der Verbandsgemeinde Göllheim wurde am 11.11.2013 von der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion in Neustadt an der Weinstraße genehmigt und durch die Bekanntmachung am 03.12.2013 rechtswirksam.

Mit der jetzigen Änderungsplanung wird von der als Gewerbeflächendarstellung südlich des „Dyckerhoff“ Geländes zurückgetreten und der bisherige Flächennutzungsplan „Regenerative Energien“ entsprechend geändert.

Nachfolgend ist das Plangebiet mit Realisierung der Fläche für Photovoltaik dargestellt.

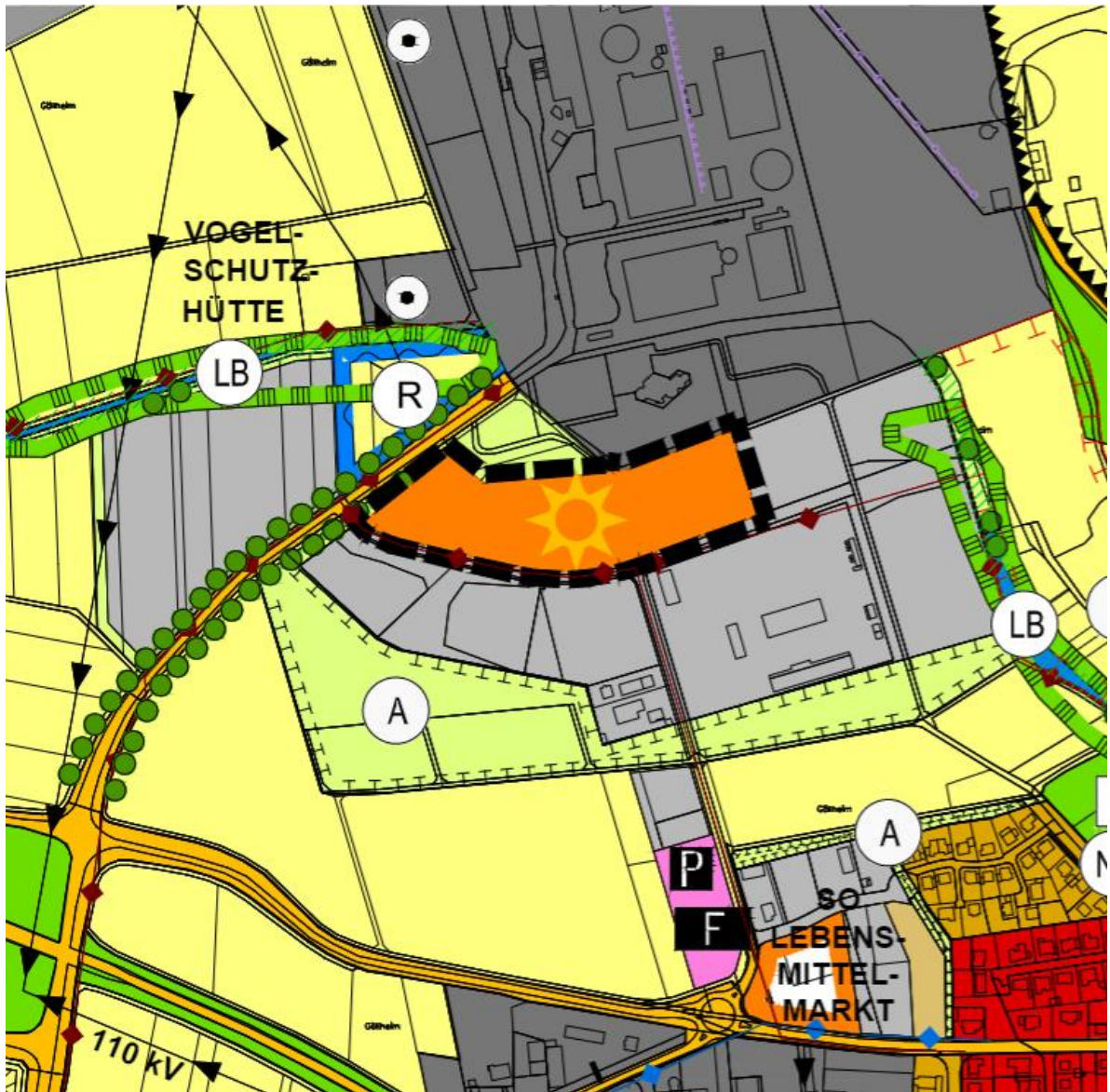


Abb. 3 Ausschnitt des Flächennutzungsplans mit Sonderbaufläche Photovoltaik

4. Schutzgebiete

4.1 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Rund 2 km südlich des Plangebietes befindet sich das FFH Gebiet „Göllheimer Wald“. Durch die Änderung sind keine Beeinträchtigungen dieses Naturschutzgebietes zu erwarten. Auch auf andere Schutzgebiete ist keine Beeinträchtigung zu erwarten.

4.2 Wasserschutzrechtliche Schutzgebiete

Es sind keine Auswirkungen auf den Wasserschutz zu erwarten, da sich im Umfeld des Plangebiets keine Wasserschutzgebiete befinden.

4.3 Denkmalschutz

Durch die Änderung sind keine Auswirkungen auf den Denkmalschutz zu erwarten.

4.4 Verkehr und Immissionsschutz

Die Verkehrserschließung besteht durch die südlich verlaufende „Raiffeisenstraße“.

Bezüglich der Immissionen Lärm, Staub und Gerüche sind keine Verschlechterungen zu erwarten. Dies gilt sowohl für das Gewerbe, was laut Planung zugelassen wäre, als auch für den Ist-Zustand (Bewirtschaftung als Ackerfläche).

4.5 Artenschutz

Die Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind grundsätzlich zu prüfen. Diese Prüfung muss auch bei der Realisierung von Gewerbeanlagen durchgeführt werden. Zwar gibt es aktuell keine Anhaltspunkte bezüglich einer Erheblichkeit des besonderen Artenschutzes, dennoch ist mit der Planumsetzung eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

4.6 Ver- und Entsorgung

Ver- und Entsorgungsanlagen sind in den bestehenden umgebenden Straßen vorhanden. Das Gebiet ist somit erschlossen.

Der Anschluss der geplanten Photovoltaikanlage an das Ver- und Entsorgungsnetz ist durch die Raiffeisenstraße bereits gesichert.

4.7 Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt und auch keine im Altlastenverzeichnis aufgeführt.

IV DARSTELLUNG DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER

Eine detaillierte Bewertung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

1. Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage sind keine Auswirkungen auf Mensch und Gesundheit zu erwarten.

2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Gebiet ist durch Ackernutzung geprägt. Eine Untersuchung über die Biodiversität muss im Rahmen der Änderung des bestehenden Bebauungsplans „Niederbusch“ erfolgen.

3. Schutzgut Natura 2000 Gebiete

Im unmittelbaren Umfeld des Planungsgebiets liegen keine besonderen Schutzgebiete.

4. Schutzgut Fläche und Boden

Der Boden wird zwar an dieser Stelle durch die aufgeständerten Photovoltaikanlagen überlagert, der Boden darunter bleibt allerdings frei von Versiegelung und kann den ursprünglichen Zustand beibehalten.

5. Schutzgut Wasser

Im Plangebiet gibt es keine Oberflächengewässer. Sofern keine Grundwasserabsenkungen infolge der Tiefbaumaßnahmen (Kabelverlegung) oder eine Ansiedlung der Photovoltaikanlage in Bereichen mit hoch anstehendem Grundwasser erfolgt, ist nicht mit relevanten Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen. Das auf den Flächen auftreffende Niederschlagswasser wird trotz punktueller Versiegelung im Allgemeinen vollständig im Boden versickern. So hat die Photovoltaikanlage keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

6. Schutzgut Luft und Klima

Durch den Bau der Anlage für Photovoltaik kann ohne CO₂ Produktion Energie geliefert werden und leistet so einen positiven Beitrag zum Schutzgut Luft und Klima. im Vergleich zur Realisierung von Gewerbegebäuden die nach heutigem Baurecht gebaut werden dürften. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft ist nicht zu erwarten.

7. Schutzgut Landschaft

Mit der Realisierung einer Photovoltaikanlage wird zwar das Landschaftsbild verändert. Allerdings ist diese Fläche aktuell als Gewerbefläche ausgewiesen. Durch eine Realisierung einer Gewerbeanlage würde jedoch eine größere Veränderung des Landschaftsbildes stattfinden. Somit

ergibt sich eher eine Verbesserung des Landschaftsbildes im Vergleich zur Realisierung von Gewerbegebäuden.

8. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten.

UMWELTBERICHT

Nach § 2a BauGB ist der Begründung zu einem Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen, in dem die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und der Anlage zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind.

Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, d.h. der Umweltprüfung, werden gem. § 2 Abs. 4, Satz 2 BauGB von der Gemeinde festgelegt. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad angemessenerweise verlangt werden kann.

Für die Änderung zum Flächennutzungsplan „Regenerative Energien“ wird daher ein auf die Flächennutzungsplanebene abgestimmter Umweltbericht erstellt. Grundlage des Umweltberichts bilden die Aussagen zu den im Rahmen des raumordnerischen Genehmigungsantrages⁵ untersuchten Umweltbelange, die im Raumordnerischen Entscheid von der Genehmigungsbehörde bestätigt worden sind.

I **DARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DER PLANUNG GEM. PKT. 1A ANLAGE ZU § 2A BAUGB**

Im Gewerbegebiet „Niederbusch“ werden die nördlich der Raiffeisenstraße befindlichen Grundstücke als Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen. Grund dafür ist das nördlich an diese Grundstücke angrenzende Zementwerk „Dyckerhoff“. So grenzen an die umzuwandelnden Grundstücke eine SO₂ Anlage nach Seveso-III an. Zur Begrenzung von Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen fordert Artikel 12 der Seveso-III-Richtlinie⁶ „angemessene Abstände“ zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten im Sinne der Richtlinie mit den Mitteln der Raum- und Flächenplanung langfristig sicherzustellen. Um einen angemessenen Sicherheitsabstand zur Anlage ohne ständigen Aufenthalt von Menschen zu gewährleisten, soll nun eine Sonderbaufläche für Photovoltaik ausgewiesen werden.

⁵ Ökobit GmbH (2010): Antrag der Juwi Bio GmbH auf Genehmigung einer Biogasanlage in Göllheim vom Juni 2010, Föhren.

⁶ Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen vom 04. Juli 2012 (Seveso-III-Richtlinie), ABI EU L 197/1 vom 24.07.2012.

II IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES, DIE FÜR DEN BAULEITPLAN VON BEDEUTUNG SIND GEM. PKT. 1B DER ANLAGE ZU § 2A BAUGB

1. Landschaftsplan

Im ursprünglichen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (2000) wurde der Bereich teilweise als Ackerfläche und teilweise als Gewerbefläche dargestellt. Gegenüber der erneuten Planänderung entspricht diese Darstellung dem Landschaftsplan.

2. Landespflegerische Kartierungen und Schutzgebiete

NATURA 2000 Schutzgebiete	Der Standort ist nicht betroffen. Das nächste FFH-Gebiet „Göllheimer Wald“ liegt rd. 2000 m südlich des Standorts. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.
Naturschutzgebiete gem. BNatSchG	Der Standort ist nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete gem. BNatSchG	Der Standort ist nicht betroffen
geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	Der Standort ist nicht betroffen
Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete gem. WHG	Der Standort ist nicht betroffen

III BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN GEM. PKT. 2 DER ANLAGE ZU § 2A BAUGB

1. Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist im Plangebiet in seiner Eigenart und Natürlichkeit verändert. Es ist durch das angrenzende Zementwerk stark überprägt. Vorbelastungen existieren durch die SO₂ Anlage der Firma „Dyckerhoff“. Demnach ist dem Plangebiet nur eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion zuzuschreiben. Durch die Ansiedlung einer Anlage für Photovoltaik statt Gewerbegebäuden ergibt sich eher eine Verbesserung des Landschaftsbildes, da die Fläche nicht komplett versiegelt wird.

2. Erholung

Die Sicherung von Naherholungsgebieten als Grundlage für eine touristische Entwicklung ist Aufgabe der Raumordnung. Zur Sicherung dieser Gebiete werden Vorbehaltsgebiete für Erholung / Fremdenverkehr ausgewiesen. Im Raumordnungsplan IV Westpfalz ist ein kein Vorbehaltsgebiet Erholung / Fremdenverkehr im Bereich des Standortes ausgewiesen. Auch für die Naherholung der

örtlichen Bevölkerung ist das Gewerbegebiet nicht von Belang. Für die naturnahe Erholung hat die Errichtung einer Photovoltaikanlage also keine Bedeutung.

3. Boden

Der Standort ist als Ackerfläche landwirtschaftlich geprägt und besitzt nur eine mittlere Schutzwürdigkeit. Die durch die ursprünglich geplante bauliche Entwicklung erwartete Inanspruchnahme von Boden durch Gewerbegebäude entfällt durch die Änderung des Bebauungsplans. So entsteht in diesem Bereich keine vollständige Versiegelung, da der Boden lediglich punktuell durch die Fundamentierung der Photovoltaikanlagen genutzt wird.

4. Wasser

Da keine Bebauung im Sinne einer gewerblichen Nutzung stattfindet, sind keine Auswirkungen auf Grundwasser und Trinkwasser zu erwarten, die nicht durch die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung des Gebiets entstehen. Durch die Ansiedlung einer Photovoltaikanlage kann das Niederschlagswasser immer noch ausnahmslos versickern. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Somit sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

5. Arten und Biotope

Die besonderen Arten und Biotope sind im rechtskräftigen Bebauungsplan „Niederbusch“ bereits untersucht worden. Über eine erneute Umweltprüfung muss im Rahmen des neuen Bebauungsplanverfahrens entschieden werden,

6. Klima und Luft

Durch die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans ist nicht von Beeinträchtigungen auf Klima und Lufthygiene auszugehen. Durch den Bau der Photovoltaikanlage wird Energie erzeugt ohne CO₂ auszustoßen und kann somit als positiv gesehen werden im Vergleich zur gewerblichen Nutzung, welche zurzeit auf diesem Gebiet möglich wäre.

7. Verkehr und Erschließung

Für die Realisierung besteht bereits eine Erschließung durch die südlich gelegene „Raiffeisenstraße“. Verkehr wird durch die Photovoltaikanlage nicht erzeugt.

8. Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

9. Mensch

Durch die Photovoltaikanlage entstehen keine Immissionen für die umgebenden Nutzungen. Durch den Abstand zur Anlage nach Seveso-III-Richtlinie gehen von diesem Bereich keine störenden

Emissionen aus. Die Fläche für die Photovoltaikanlage verhindert folglich auch, dass in diesem Bereich durch die ursprünglich geplanten Gewerbebetrieben Arbeitsplätze geschaffen werden und sich somit in diesem Abstandsbereich zur SO₂ Anlage Menschen befinden könnten.

IV GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN GEMÄß PUNKT 2 C DER ANLAGE ZU § 21 BAUGB

Durch die Änderung des Ist-Zustandes liegt ein Eingriff vor und ist dementsprechend auszugleichen. Gleiches gilt für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben, welche laut rechtskräftigen Bebauungsplan in diesem Gebiet aktuell ausgewiesen sind. Allerdings ist anzumerken, dass der Eingriff bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage geringer ausfällt als bei der Errichtung von Gewerbebetrieben. Die genaue Regelung bezüglich des Ausgleichs ist in der Bebauungsplanänderung zu konkretisieren. Jedoch ist zu erwähnen, dass innerhalb des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde ausreichend Kompensationssuchräume vorhanden sind.

V ZUSAMMENFASSUNG

Grundsätzlich sind negative Auswirkungen durch die Umnutzung der Gewerbefläche als Fläche für Photovoltaik nicht zu erwarten.

Durch die Entlassung der Fläche aus dem festgesetzten Gewerbegebiet ergeben sich eher Verbesserungen zu dem, was nach Planung möglich wäre, da durch die Photovoltaikanlage ausreichend Abstand zur SO₂ Anlage nach Seveso-III-Richtlinie gewährleistet werden kann und somit keine Gefahr für die umliegenden Nutzungen entsteht. Der Wasserhaushalt wird nicht verändert. Zudem wird der Boden nur punktuell versiegelt und kann so seine natürliche Funktion beibehalten.

C. Energieversorgung durch Biogasanlagen

1. Anlass und Planungsziel

Im Rahmen der Überprüfung hat sich gezeigt, dass entgegen der ursprünglichen Planung bei der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der VG Göllheim „Regenerative Energien“ eine Biogasanlage an dem vorgesehenen Standort bisher nicht realisiert wurde. Nachdem der vorgesehene Betreiber der Biogasanlage am Standort Albisheim (Pfrimm) zurückgetreten ist und keine Nachfrage durch andere Betreiber für den Standort seither festzustellen ist, wurde die Darstellung des Standortes für eine Biogasanlage hinterfragt.

Auch nach einem Ersatz-Standort im Gemeindegebiet besteht für die Errichtung einer Biogasanlage keine Nachfrage.

Vor diesem Hintergrund hat die Verbandsgemeinde Göllheim die Darstellung der Flächen im sachlichen Teilflächennutzungsplan neu bewertet.

In die Bewertung eingeflossen sind neben der mangelnden Nachfrage auch die Ausweisung des Bereichs der Biogasanlage Albisheim, die Vorbehaltsausweisungen Tourismus und Regionaler Biotopverbund im ROP Westpfalz. Ferner ist im aktuell in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplan 2030 eine Neuordnung der Wohnbauflächen vorgesehen, u. a. in der östlich gelegenen Ortslage von Einzelthum.

Eine Errichtung einer Biogasanlage in diesem Umfeld wird als negativ auch für das Landschaftsbild gesehen.

Die Verbandsgemeinde Göllheim hat sich daher entschlossen, den sachlichen Teilflächennutzungsplan „regenerative Energien“ in dem Einzelpunkt Biogasanlage auf der Gemarkung Albisheim zu ändern und die Privilegierung für diesen Standort ersatzlos zurückzunehmen. Die rd. 4 ha große Fläche kann damit weiterhin als Ackerland genutzt werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich und dessen Umfeld

Das betreffende Plangebiet befindet sich 550 m nördlich von Albisheim (Pfrimm). Es ist vollständig von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Das Areal der Flächennutzungsplanänderung weist eine Größe von etwa 4 ha auf und ist nach Süden zum Pfrimmtal geneigt.

Das Plangebiet für die Biogasanlage ist im untenstehenden Ausschnitt aus dem **Flächennutzungsplan** (2000) der VG Göllheim (Maßstab 1:10.000) dargestellt.

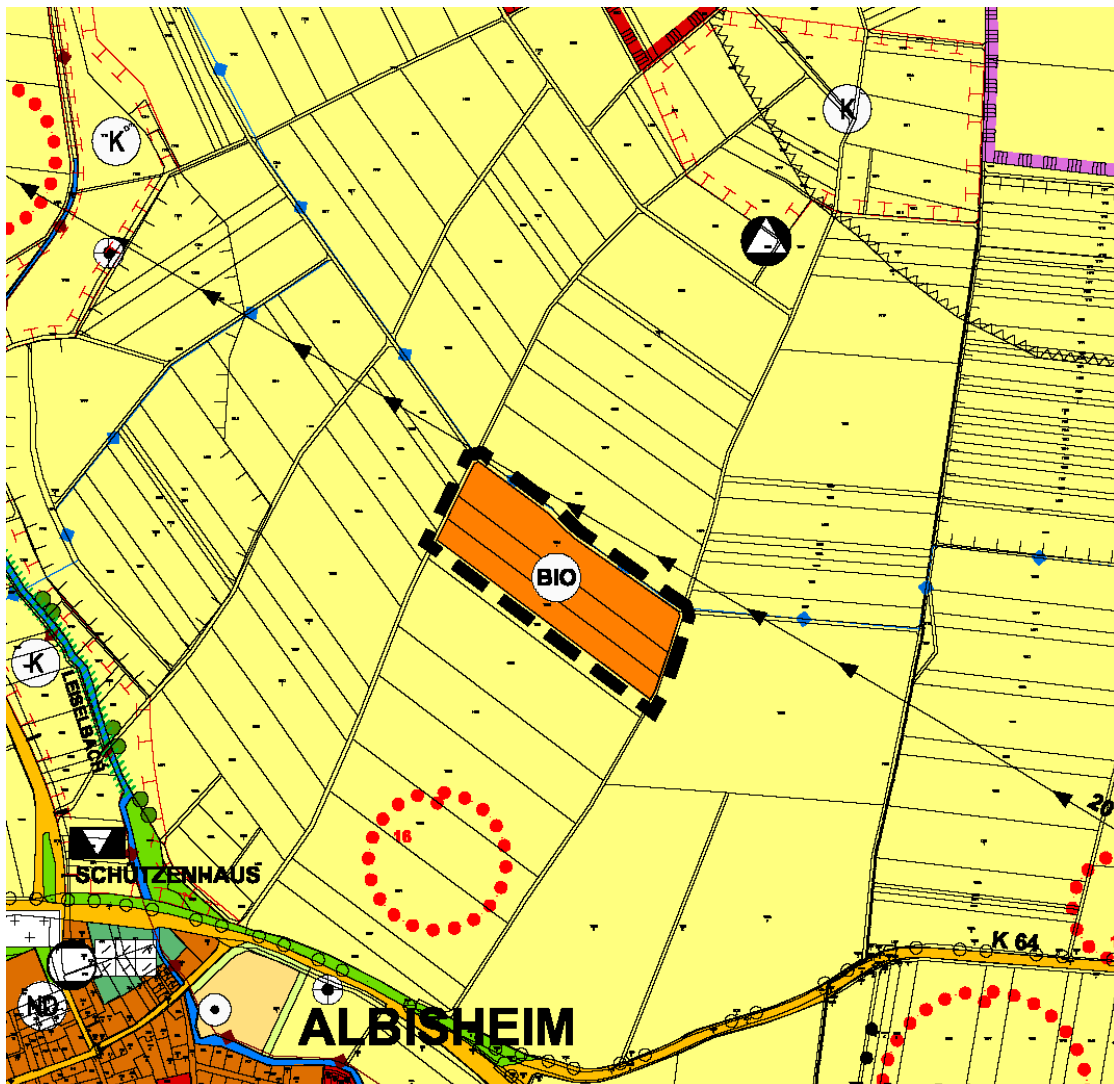


Abb. 4 Ausschnitt des Flächennutzungsplans mit Lage der Biogasanlage nördlich Albisheim (Pfrimm)

3. Geänderte Darstellung

Die 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans „Regenerative Energien“ der Verbandsgemeinde Göllheim wurde am 11.11.2013 von der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion in Neustadt an der Weinstraße genehmigt und durch die Bekanntmachung am 03.12.2013 rechtswirksam.

Mit der jetzigen Änderungsplanung wird von der Sondergebietsdarstellung nördlich von Albisheim eine Biogasanlage zu bauen, zurückgetreten und der bisherige Flächennutzungsplan „Regenerative Energien“ entsprechend geändert sowie die Privilegierung zurückgenommen. Durch Rücktritt von der Planung bleibt der gegenwärtige Ist-Zustand erhalten

Nachfolgend ist das Plangebiet ohne Realisierung der Biogasanlage dargestellt.

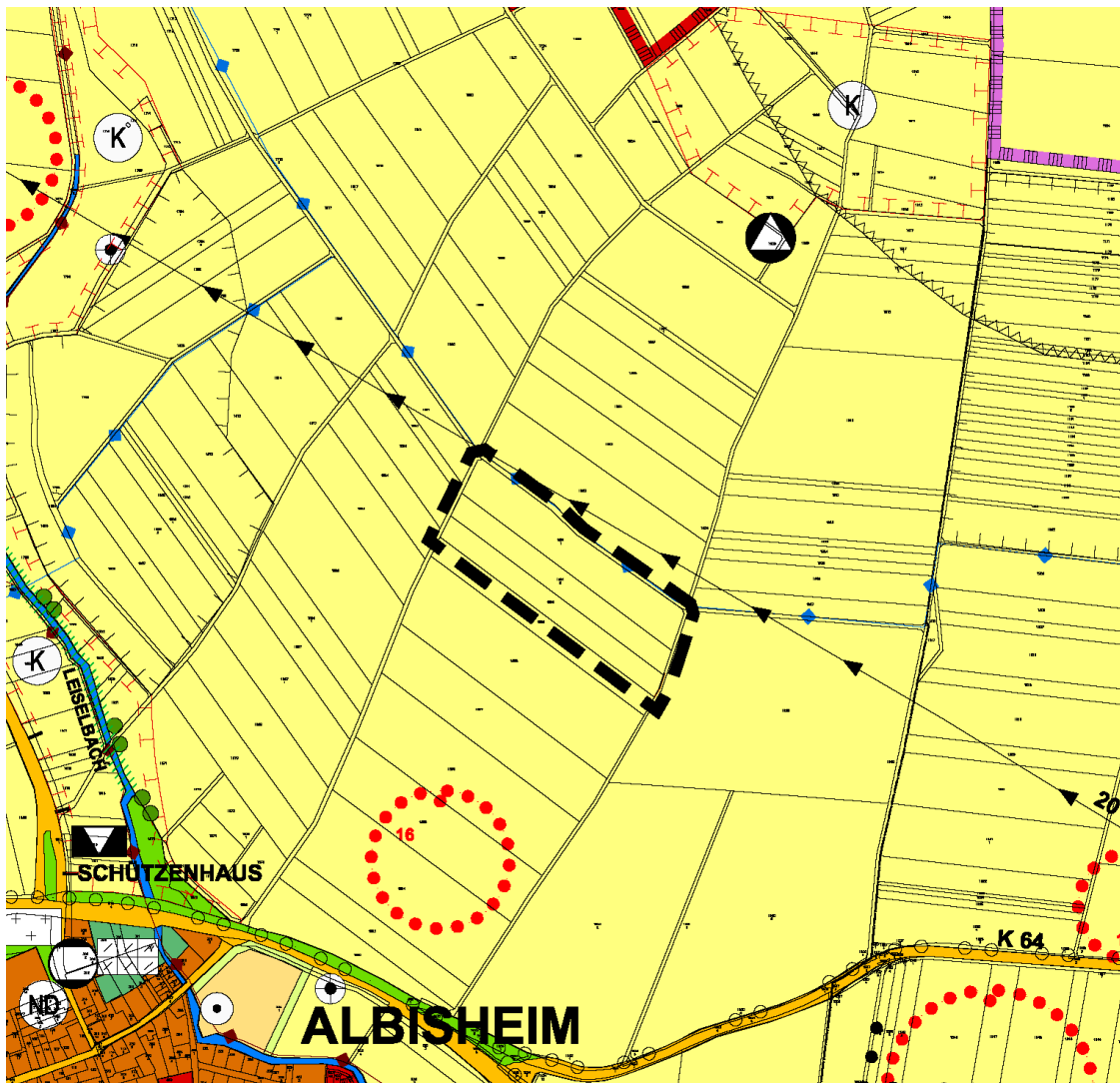


Abb. 5 Ausschnitt des Flächennutzungsplans mit Plangebiet ohne Biogasanlage

Von den 10.000 ha landwirtschaftlicher Fläche in der VG Göllheim sollen 470 ha für die Anbaufläche der Biogasanlage genutzt werden. Die Produktion von Pflanzen für die Erzeugung von Biogas wird durch die Rücknahme des Standortes nicht verringert.

4. Schutzgebiete

4.1 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Rund 600 m nördlich des Plangebietes befindet sich ein Natura 2000-Gebiet. Durch die Änderung sind keine Beeinträchtigungen dieses Naturschutzgebiet zu erwarten. Auch auf andere Schutzgebiete ist keine Beeinträchtigung zu erwarten.

4.2 Wasserschutzrechtliche Schutzgebiete

Es sind keine Auswirkungen auf den Wasserschutz zu erwarten, da sich im Umfeld des Plangebiets keine Wasserschutzgebiete befinden.

4.3 Denkmalschutz

Durch die Änderung sind keine Auswirkungen auf den Denkmalschutz zu erwarten.

4.4 Verkehr und Immissionsschutz

Eine Ertüchtigung der Straße „Grenzweg“ für die Belieferung der Biogasanlage ist nicht mehr notwendig.

Da die erwarteten Immissionen durch die Biogasanlage, insbesondere durch den Substrattransport, entfallen, sind durch die Änderung auch keine erhöhten Immissionen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten.

4.5 Artenschutz

Da kein Eingriff stattfindet, sind Auswirkungen auf den Artenschutz ausgeschlossen.

4.6 Ver- und Entsorgung

Der geplante Anschluss der geplanten Biogasanlage an das Ver- und Entsorgungsnetz entfällt. Ebenso muss keine Gasleitung zur Einführung der Erzeugnisse der Anlage errichtet werden.

4.7 Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlasten vorhanden

VI DARSTELLUNG DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER

Eine detaillierte Bewertung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

1. Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Da kein Eingriff stattfindet, sind keine Auswirkungen auf Mensch und Gesundheit zu erwarten.

2. Schutzgut Tiere, Pflanz und biologische Vielfalt

Das Gebiet ist durch Ackerflächen geprägt. Eine Untersuchung über die Biodiversität liegt nicht vor. Allerdings ist durch den Rücktritt vom Bau der Biogasanlage kein Eingriff auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Der Status Quo bleibt erhalten.

3. Schutzgut Natura 2000 Gebiete

Im unmittelbaren Umfeld des Planungsgebiets liegen keine besonderen Schutzgebiete.

4. Schutzgut Fläche und Boden

Durch Rücktritt von der ursprünglichen Planung kann die aktuell als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesene Fläche unverändert weiterhin zu diesem Zweck genutzt werden.

5. Schutzgut Wasser

Im Planungsgebiet gibt es keine Oberflächengewässer. Da die Fläche nach dem Zurücktreten vom Bau der Biogasanlage weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden kann, wird es keine Änderungen an den Auswirkungen auf Grundwasser und Trinkwasser geben.

6. Schutzgut Luft und Klima

Durch den Bau der Biogasanlage war geplant, die CO₂-Emissionen zu reduzieren. Diese angestrebte Funktion kann nicht erfüllt werden. Allerdings wurden im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Göllheim diverse andere Flächen für regenerative Energien verzeichnet, sodass eine Reduktion der CO₂-Emissionen weiterhin an einem anderen Standort möglich ist.

7. Schutzgut Landschaft

Mit der Beibehaltung der Privilegierung wäre es zulässig, eine Biogasanlage zu errichten, die vom Pfrimmtal aus sichtbar wäre. Mit der Rücknahme ist eine Biogasanlage an diesem Standort nicht mehr zulässig. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist damit nicht mehr zu erwarten.

8. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten.

UMWELTBERICHT

Nach § 2a BauGB ist der Begründung zu einem Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen, in dem die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und der Anlage zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind.

Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, d.h. der Umweltprüfung, werden gem. § 2 Abs. 4, Satz 2 BauGB von der Gemeinde festgelegt. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad angemessenerweise verlangt werden kann.

Für die Änderung zum Flächennutzungsplan „Regenerative Energien“ wird daher ein auf die Flächennutzungsplanenebene abgestimmter Umweltbericht erstellt. Grundlage des Umweltberichts bilden die Aussagen zu den im Rahmen des raumordnerischen Genehmigungsantrages⁷ untersuchten Umweltbelange, die im Raumordnerischen Entscheid von der Genehmigungsbehörde bestätigt worden sind.

VII DARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DER PLANUNG GEM. PKT. 1A ANLAGE ZU § 2A BAUGB

Die nördlich der Ortslage Albisheim, nördlich der B 47 geplante Sonderbaufläche für eine Biogasanlage wird entgegen der Planung in der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Göllheim „Regenerative Energien“ nicht realisiert. Die Fläche soll weiterhin als Ackerland genutzt werden. Dadurch entfallen die durch diese Planung erwarteten Eingriffe in Natur und Landschaft.

VIII IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES, DIE FÜR DEN BAULEITPLAN VON BEDEUTUNG SIND GEM. PKT. 1B DER ANLAGE ZU § 2A BAUGB

1. Landschaftsplan

Im ursprünglichen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (2000) wurde der Bereich als Ackerfläche dargestellt. Gegenüber der erneuten Planänderung entspricht diese Darstellung dem Landschaftsplan.

⁷ Ökobit GmbH (2010): Antrag der Juwi Bio GmbH auf Genehmigung einer Biogasanlage in Göllheim vom Juni 2010, Föhren.

2. Landespflegerische Kartierungen und Schutzgebiete

NATURA 2000 Schutzgebiete	Der Standort ist nicht betroffen. Das nächste Vogelschutzgebiet (VSG-6314-401 "Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flornborn") liegt rd. 600 m nördlich des Standorts. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.
Naturschutzgebiete gem. BNatSchG	Der Standort ist nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete gem. BNatSchG	Der Standort ist nicht betroffen
geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	Der Standort ist nicht betroffen
Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete gem. WHG	Der Standort ist nicht betroffen

IX BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN GEM. PKT. 2 DER ANLAGE ZU § 2A BAUGB

1. Landschaftsbild

Da kein Eingriff erfolgt, ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegen der Erwartungen im Fall des Baus der Biogasanlage ausgeschlossen.

2. Erholung

Im Gegensatz zu den Ortsgemeinden Göllheim und Dreisen ist die Ortsgemeinde Albißheim keine anerkannte Fremdenverkehrsgemeinde.

Die Sicherung von Naherholungsgebieten als Grundlage für eine touristische Entwicklung ist Aufgabe der Raumordnung. Zur Sicherung dieser Gebiete werden Vorbehaltsgebiete für Erholung / Fremdenverkehr ausgewiesen. Im Raumordnungsplan IV Westpfalz ist ein Vorbehaltsgebiet Erholung / Fremdenverkehr im Bereich des Standortes ausgewiesen. Für die naturnahe Erholung hat ein Rücktritt von der Planung allerdings keine Bedeutung.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

3. Boden

Der Standort ist durch die Nutzung als Ackerland anthropogen geprägt, weshalb er nur eine mittlere Schutzwürdigkeit besitzt. Bereiche ohne anthropogene Bodenveränderungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die durch die ursprünglich geplante bauliche Entwicklung erwartete Inanspruchnahme von Boden und Versiegelung entfällt durch die Änderung. Dieser mögliche Eingriff auf den Boden entfällt durch die Nichtdurchführung der Planung.

4. Wasser

Da keine Bebauung stattfindet, sind keine Auswirkungen auf Grundwasser und Trinkwasser zu erwarten, die nicht durch die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung des Gebiets entstehen. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

5. Arten und Biotope

Der Standort ist durch die Nutzung als Ackerland anthropogen überprägt. Die ökologische Funktion der betroffenen Ackerflächen bleibt im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin erfüllt. Es ist kein weiterer Eingriff auf die Fauna und Flora am Standort zu erwarten.

6. Klima und Luft

Durch die Änderung ist nicht von Beeinträchtigungen auf Klima und Lufthygiene auszugehen. Die mit dem Bau angestrebte mögliche Minderung des CO₂-Ausstoßes erfolgt nicht. Es bleibt der Ist-Zustand des Mikroklimas am Standort unverändert erhalten.

7. Verkehr und Erschließung

Für die Realisierung wurde eine mögliche Zunahme der Nutzung der örtlichen Landwirtschaftswege für die Substrattransport erwartet, welche durch den Rücktritt nicht erfolgen wird. Der Verkehr auf den Wirtschaftswegen somit geringer als bei Beibehaltung der Planung möglich wäre.

8. Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

9. Mensch

Die beim Betrieb zu erwarteten Biogasanlagen störenden Geruchsemissionen bleiben aus. Daher ist nicht zu erwarten, dass am Standort die Grenzwerte, die in der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) festgelegt sind, überschritten werden, sodass eine entsprechende Prüfung zur Ermittlung der Immissionswerte nicht notwendig ist.

**X GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER
NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN GEMÄß PUNKT 2 C DER ANLAGE ZU § 21
BAUGB**

Da durch den Rücktritt von der Planung kein Eingriff auf Natur und Landschaft ermöglicht wird, ist ein entsprechender Ausgleich nicht notwendig.

XI ZUSAMMENFASSUNG

Grundsätzlich sind negative Auswirkungen durch die Rücknahme der Planung, d.h. Beibehaltung des Ist-Zustandes, nicht zu erwarten.

Der Rücktritt von der Ausweisung ist hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Umfeld des Plangebietes sowie dem nun nicht erfolgenden Lieferverkehr zur geplanten Biogasanlage eher eine Verbesserung zu dem, was nach Planung möglich wäre, zu erwarten.

XII ANLAGEN ZUR BEGRÜNDUNG

Übersichtsplan der Änderung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Regenerative Energien“

